

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wesseling (Gebührensatzung Feuerwehr) vom 16. November 1992 in der Fassung vom 03. Juli 2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV NW S. 124) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 1991 (GV NW S. 214) sowie des § 36 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV NW S. 182/SGV NW 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. März 1989 (GV NW S. 102), hat der Rat der Stadt Wesseling in seinen Sitzungen am 10. November 1992 und 03. Juli 2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

(1) Die Stadt Wesseling unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG).

(2) Aufgabe der Feuerwehr ist die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen o. ä. Vorkommnisse verursacht werden (Pflichteinsätze).

(3) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfe- oder Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird (sonstige Leistungen). Ein Anspruch auf sonstige Leistungen der Feuerwehr besteht nicht.

(4) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldungsinhaltes die Feuerwehr nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 2

(1) Pflichteinsätze gemäß § 1 Absatz 2 sind unentgeltlich, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Stadt Wesseling verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Tarifs, der Bestandteil der Satzung ist, Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne von § 17 FSHG entstandenen Kosten:

1. Von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat;
2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung;
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27.02.1980 (BGBl. I S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22.07.1985 (BGBl. I S. 5050) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 23.9.1986 (BGBl. I S. 1529) entstanden ist;
4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei sonstigem Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gem. Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt;

5. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

(3) Für sonstige Leistungen nach § 1 Absatz 3 werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifes, der Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 3

(1) Maßstab des Kostenersatzes oder der Gebühr für die sonstigen Leistungen sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge oder Geräte, die Dauer der Inanspruchnahme und die Art und Menge der verwendeten Materialien.

(2) Soweit der Kostenersatz und die Gebühren nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet werden, gilt als Einsatz- bzw. Benutzungsdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache; bei sonstigen Leistungen, die in der Feuerwache erbracht werden, die tatsächliche Dauer.

Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung. Die erste angefangene Stunde wird als ganze Stunde berechnet. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die Hälfte des jeweiligen Kostenersatzes bzw. der Gebühr erhoben.

§ 4

(1) Der Kostenersatz- oder der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken der Feuerwehr, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal, Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich ist, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

(2) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet.

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Absatz 3 genannten sonstigen Hilfeleistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die sonstige Leistung der Feuerwehr in Anspruch genommen hat oder der die sonstige Leistung der Feuerwehr angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde.

Sind mehrere Personen kostenersatz- oder gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

(1) Der Kostenersatz und die Gebühren sind mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

(2) Die sonstigen Leistungen nach § 1 Absatz 3 können von einer vorherigen Zahlung in der voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wesseling vom 20. Dezember 1976 in der Fassung vom 24. März 1981 außer Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wesseling über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme und den Kostenersatz bei Leistungen der Feuerwehr der Stadt Wesseling

Tarif	Bemessungsgrundlage		Gebühr
1	Einsatz von Personal		
1.1	Einsatz eines Feuerwehrmannes	je Std.	20,50 €
2	Einsatz von Fahrzeugen		
2.1	Löschfahrzeuge	je Std.	66,50 €
2.2	Kraftfahrdrehleiter	je Std.	135,50 €
2.3	Rüstwagen	je Std.	84,50 €
2.4	Lastkraftwagen/Gerätewagen	je Std.	46,00 €
2.5	Mannschafts-Transportfahrzeug	je Std.	27,00 €
2.6	Einsatzleitwagen	je Std.	16,50 €
2.7	Mehrzweckboot	je Std.	67,00 €

In den Tarifen 2.1 bis 2.7 sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten; für Streu- und Aufsaugmittel und für deren Entsorgung werden die Selbstkosten berechnet.

Die Kosten für das mit den Fahrzeugen eingesetzte Personal werden gemäß Tarif-Nr. 1.1 zusätzlich berechnet.

3	Einsatz oder Überlassen von Geräten, Verbrauchsmaterial		
3.1	Geräte		
3.1.1	Tragkraftspritze	je Std.	21,00 €
3.1.2	Elektro-Tauchpumpe	je Std.	14,00 €
3.1.3	Öl-Wasser-Staubgutsauger	je Std.	16,50 €
3.1.4	Stromgenerator	je Std.	16,50 €
3.1.5	Chemikalienpumpe	je Std.	74,00 €
3.1.6	Motorsäge	je Std.	10,00 €
3.1.7	sonstige Geräte, Leitern, Schläuche u. a.	je Tag	10,00 €

3.2 Verbrauchsmaterial z. B. Ölbindemittel, Sandsäcke

Es werden die Selbstkosten berechnet.

3.3 Gehen die unter Tarif-Nr. 3.1 aufgeführten Geräte durch Umstände, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, verloren oder werden sie so beschädigt, dass sie durch Reparatur nicht die volle Brauchbarkeit wiedererlangen, so ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.